

Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2024 für einen Basisprospekt (die "Wertpapierbeschreibung")

für

Wertpapiere mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz:

A. Kapitalschutz-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Ikarus Anleihen

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Edelmetalle

(zusammen die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Düsseldorf (der "Emittent")

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.

Paris, Frankreich die "Garantin")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2024 über A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 15. Februar 2025. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2024 über A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 30. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) über A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 30. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 30. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) begonnen hat und am 30. Januar 2024 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	9
II. Risikofaktoren	12
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der	
Garantin ergeben	12
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	12
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	13
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	13
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	13
A. Verlustrisiken bei den Kapitalschutz-Wertpapieren	14
(1) Verlustri si ken bei Kapital schutz-Wertpapieren ohne Zusatzbetrag	14
(2) Verlustri si ken bei Kapital schutz-Wertpapieren mit einem Rückzahlungsbetrag	14
(3) Verlustrisiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zusatzbetrag (a) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Überschreiten eines Rückzahlungsle	14 وامر
(a) Zamang des Zusatzbetragsber Emelenen bzw. Obersemeiten eines Nachzanlangster	7013 14
(b) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Unterschreiten eines Rückzahlungsle	
(c) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts zwischen einem Oberen	14
Rückzahlungslevel und einem Unteren Rückzahlungslevel	15
(d) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts oberhalb eines Oberen	
Rückzahlungslevels oder unterhalb eines Unteren Rückzahlungslevels	15
(e) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven Performance des	
Basiswerts	15
(f) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen Performance des	
Basiswerts	15
(g) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen	4.0
Performance des Basiswerts (b) Zo blung des Zusetzbetrege unter Berücksiehtigung der negetiven durchschnittlichen	16
(h) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts	16
(4) Verlustrisiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 un	
Berücksichtigung der Performance des Basiswerts	 17
(a) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	
positiven Performance des Basiswerts	17
(b) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	
positiven Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungsevels	17
(c) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	
negativen Performance des Basiswerts	18
(d) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	4.0
negativen Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungsevels	18
(e) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts	19
(f) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	15
negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts	19
B. Verlustrisiken bei den Ikarus Anleihen	19
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	20
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	20
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten/	
Wiederanlagerisiko	21

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) /	
Marktpreisrisiken	21
A. Kapital schutz-Wertpapiere	21
B. Ikarus Anleihen	22
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	22
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	22
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwart	ung 22
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	23
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	23
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	23
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	23
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	23
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	24
(1) Risiken bei Aktien	24
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (3) Risiken bei Indizes	24 25
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	27
(5) Risiken bei Währungswechselkursen	28
(6) Risiken bei Edelmetallen	29
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC- Konzern verbundenen Unternehmen	30
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	31
1. Einsehbare Dokumente	31
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	31
3. Verkaufsbeschränkungen	34
IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anh der Delegierten Verordnung	ang 6
1. Art der Garantie	36
2. Umfang der Garantie	36
3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber	41
4. Verfügbare Dokumente	41
V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 o Delegierten Verordnung	der 42

 Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte un 	
Billigung durch die zuständige Behörde	42
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	42
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	42 42
1.4. Angaben von Seiten Dritter	42
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	42
2. Risikofaktoren	42
Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertp eigen sind	papieren 42
3. Grundlegende Angaben	42
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot bet	teiligt
sind 3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	42 43
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	43
4.1. Angaben über die Wertpapiere	43
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/c Handel zugelassen werden sollen	oder zum 43
b) Internationale Wertpapier-Identifikations nummer (International Security Identification N	•
(ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	45
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden4.3. Form der Wertpapiere	45 45
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassen en Wert	
4.5. Währung der Wertpapieremission	45 45
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	45
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	45
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	46
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblickauf Verpflichtungen der Garantin	46
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger	
Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	47
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig we Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen 4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der	erden; 47
Rückzahlungsverfahren	48
a) Fälligkeitstermin	48
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahre	n 48
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	49
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	. 49
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpa	
geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	49
4.13. Emissionstermin4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	50 50
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	50 50
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	50
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	51
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen fü	
Antragstellung	51
5.1.1. Angebotskonditionen	51
[A. Emissionsbedingungen für die Kapitalschutz-Wertpapiere:] [B. Emissionsbedingungen für die Ikarus Anleihe:]	51 87
[D. Enilssionsbeamgangen an ale manas Anieme.]	67

Formular für die endgültigen Bedingungen	109
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschre	ibung
des Antragsverfahrens	118
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der	
Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	118
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	118
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	118
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche	
Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	118
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die	
Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsre	chte
	118
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	119
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpa	piere
angeboten werden	119
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und An-	gabe,
ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	119
5.3. Preisfestsetzung	119
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuem	119
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden	
(anfänglicher Ausgabepreis)	119
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlic	
des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises	
möglich ist	121
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt	
werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	121
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	121
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots o de	
einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des	•
Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	121
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	121
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen	121
Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne fe	este
Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	121
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	122
C.T. I. Balani, 24 doin doi Ennadonabonamiovortag go aniocachi waldo odor wila	122
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	122
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum	122
Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkte	n.
KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen	,
Handelssy stemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	122
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an	
denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich	h
angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	122
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im	
Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen;	
Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	122
6.4. Emission spreis der Wertpapiere	123
om Emission of the der trempapiere	120
7. Weitere Angaben	123
7.1. Beteiligte Berater	123
7.2. Geprüfte Angaben	123
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim	
Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	123
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstabei	
bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angab	

offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung	422
geschehen ist.	123
VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	124
Lieler verprinditungen runnen)	124
 Risikofaktoren 1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zur Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung si 	
	124
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 2.1. Angaben zu den Wertpapieren	124 124
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	124
A. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere	124
(1) Kapital schutz-Wertpapiere ohne Zusatzbetrag	124
(2) Kapital schutz-Wertpapiere mit Rückzahlungsbetrag	124
(3) Kapital schutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag	124
(a) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Überschreiten eines Rückzahlung devels	125
(b) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Unterschreiten eines Rückzahlungsevels	125
(c) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts zwischen einem Oberen Rückzahlungsevel und einem Unteren Rückzahlungslevel	125
(d) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts oberhalb eines Oberen	123
Rückzahlung devels oder unterhalb eines Unteren Rückzahlung devels (e) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven Performance des	125
Basiswerts (f) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen Performance des	125
Basiswerts (g) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven durchschnittliche	126 n
Performance des Basiswerts (h) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen durchschnittliche	126 en
Performance des Basiswerts	127
(4) Kapital schutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 (a) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	127
positiven Performance des Basiswerts (b) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	127
positiven Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels (c) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	128
negativen Performance des Basiswerts (d) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	128
negativen Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungsevels (e) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	129
positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts (f) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	129
negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts	130
B. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Ikarus Anleihen	130
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin	
letzter Referenztermin	131
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder	131
Liefertermin, Berechnungsweise	131
2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	131
A. Rückzahlungsmodalitäten der Kapitalschutz-Wertpapiere, Berechnungsweise	131

(1) Kapitai schutz-vve ripapiere onne zusatzbetrag	132
(2) Kapital schutz-Wertpapiere mit Rückzahlungsbetrag	132
(3) Kapital schutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag	132
(a) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Überschreiten eines	
Rückzahlungsevels	132
(b) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Unterschreiten eines	
Rückzahlungsevels	132
(c) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts zwischen einem Oberen	
Rückzahlungsevel und einem Unteren Rückzahlungslevels	133
(d) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts oberhalb eines Oberen	
Rückzahlungsevel oder unterhalb eines Unteren Rückzahlungsevels	133
(e) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven Performance des	
Basiswerts	133
(f) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen Performance des	
Basiswerts	133
(g) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlicher	
Performance des Basiswerts	' 134
(h) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen durchschnittliche	
Performance des Basiswerts	
	134
(4) Kapital schutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2	135
(a) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	
positiven Performance des Basiswerts	135
(b) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	
positiven Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungsevels	135
(c) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	
negativen Performance des Basiswerts	136
(d) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	
negativen Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels	136
(e) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	
positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts	137
(f) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der	
negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts	137
B. Rückzahlungsmodalitäten der Ikarus Anleihen, Berechnungsweise	137
2.1.4.2. Son stige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	138
(1) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	138
(2) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	139
(3) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	139
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	139
2.2. Angaben zum Basiswert	140
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	140
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	140
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Ma	
oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	21NLS 147
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	
2.2.4. Anpassungstegenungen in bezug auf Eleignisse, die den basiswert betienen	147
O. Walterna Arranda ii	
3. Weitere Angaben	147
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	147
VII. Zuctimmung gemäß Anhang 22 der Polegierten Vererdnung	1 / C
VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	148
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts	>
zuständigen Person	148
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortliche	
Person zur Verwendung des Basisprospekts	148
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteil	t
wird	148

LETZTE SEITE	L.1
VIII. ISIN-Liste	151
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimm erhalten 2B.1. Hinweis für Anleger	150 150
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/d den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, dem sie erhältlich sind	149
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 1.6. Hinweis für die Anleger	148 149 d die 149 149

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Die se Wertpapierbeschreibung (die "Wertpapierbeschreibung") über Kapitalschutz-Wertpapiere und Ikarus Anleihen bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "Registrierungsformular") einen Basisprospekt (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 15. Februar 2024 und endet am 15. Februar 2025. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "Garantin" oder "HBCE" oder "HSBC Continental Europe") garantiert (die "Garantie"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (société anonyme) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz: "Kapitalschutz-Wertpapiere" und "Ikarus Anleihen" (zusammen die "Wertpapiere").

Lesehinweise:

- Die Abschnittsnummerierungen der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen, und Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, welche mit dem entsprechenden Großbuchstaben (A oder B) beginnen, beziehen sich ausschließlich auf die betreffende Produktkategorie:
 - A. Kapitalschutz-Wertpapiere
 - B. Ikarus Anleihen.
- Nicht mit A oder B gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Kapitalschutz-Wertpapiere sowie Ikarus Anleihen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert.

Mögliche Basiswerte sind, in Abhängigkeit der betreffenden Produktkategorie, Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3,

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.

 die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "Risikofaktoren") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Die se enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "FMA") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblickauf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

- 1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
- 2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
- 3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
- 4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
- 5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
- 6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
- 7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
- 8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
- 9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
- 10. Kategorie:Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
- 11. Kategorie:Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
- 12. Kategorie:Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
- 13. Kategorie:Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis - im Falle eines Ausfalls der Garantin - hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen, im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags sowie etwaiger Zinsen ist somit von der Bonität der Garantin abhängig. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3.Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Es folgt eine Risikobeschreibung der Verlustrisiken, die auf Kapitalschutz-Wertpapiere und Ikarus Anleihen zutrifft. Werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen, ist dies durch die Großbuchstaben A. bzw. B. gekennzeichnet. Die mit Großbuchstaben A. bzw. B. gekennzeichneten Abschnitte beziehen sich nur auf die genannte Produktkategorie. A. bezieht sich ausschließlich auf Kapitalschutz-Wertpapiere und B. auf Ikarus Anleihen. Nicht mit A oder B gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Kapitalschutz-Wertpapiere sowie Ikarus Anleihen.

Bei den Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Anlage in die Wertpapiere wird nur die Zahlung eines bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin zugesichert. Der Kapitalschutzbetrag entspricht dabei dem Festbetrag bzw. dem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Rückzahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zinsbedingung: Die Verzinsung der Wertpapiere insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung ist vom Eintritt oder Nichteintritt einer Zinsbedingung zu einem Zinsbewertungstag in Bezug auf den Basiswert abhängig. Daher unterliegt der Zinszahlungsanspruch im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert verbundenen Risiken. Im ungünstigsten Fall (d. h. die Zinsbedingung liegt nicht vor) erfolgt keine Verzinsung der Wertpapiere.

A. Verlustrisiken bei den Kapitalschutz-Wertpapieren

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die jeweiligen Rückzahlungsmodalitäten (gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zu.

(1) Verlustrisiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Zusatzbetrag

Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Zahlung eines etwaigen Zusatzbetrags ist nicht vorgesehen. Bei den Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Anlage in die Wertpapiere wird nur die Zahlung eines bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Rückzahlungstermin zugesichert. Der Kapitalschutzbetrag entspricht dabei dem Festbetrag bzw. dem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Kapitalschutzbetrag.

(2) Verlustrisiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit einem Rückzahlungsbetrag Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags Im ungünstigsten Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Ferner kann die Höhe des Rückzahlungsbetrags begrenzt sein. Der Wertpapierinhaber partizipiert in die sem Falle nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Rückzahlungsbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.

(3) Verlustrisiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zusatzbetrag

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, das der Zusatzbetrag null beträgt bzw. nicht gezahlt wird. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

(a) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Überschreiten eines Rückzahlungslevels Die Zahlung des Zusatzbetrags ist abhängig von dem Erreichen bzw. Überschreiten des Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Zusatzbetrag wird im ungünstigsten Fall nicht gezahlt. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Solch ein etwaiger Zusatzbetrag ist zudem der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Insofern führen Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Rückzahlungslevels nicht zu einem höheren Zusatzbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Unterschreiten eines Rückzahlungslevels Die Zahlung des Zusatzbetrags ist abhängig von dem Erreichen bzw. Unterschreiten des Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Zusatzbetrag wird im ungünstigsten Fall nicht gezahlt. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Solch ein etwaiger Zusatzbetrag ist zudem der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Insofern führen Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Rückzahlungslevels nicht zu einem höheren Zusatzbetrag.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren.

(c) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts zwischen einem Oberen Rückzahlungslevel und einem Unteren Rückzahlungslevel

Die Zahlung des Zusatzbetrags ist abhängig von dem Erreichen und/oder Unterschreiten bzw. Überschreiten des Oberen bzw. Unteren Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Zusatzbetrag wird im ungünstigsten Fall nicht gezahlt. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Solch ein etwaiger Zusatzbetrag ist zudem der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Die Zahlung des festgelegten Zusatzbetrags erfolgt nur, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag zwischen dem Oberen und Unteren Rückzahlungslevel liegt.

(d) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts oberhalb eines Oberen Rückzahlungslevels oder unterhalb eines Unteren Rückzahlungslevels

Die Zahlung des Zusatzbetrags ist abhängig von dem Erreichen und/oder Überschreiten bzw. Unterschreiten des Oberen bzw. Unteren Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Zusatzbetrag wird somit im ungünstigsten Fall nicht gezahlt. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Solch ein etwaiger Zusatzbetrag ist zudem der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Die Zahlung des festgelegten Zusatzbetrags erfolgt nur, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag oberhalb des Oberen Rückzahlungslevels oder unterhalb des Unteren Rückzahlungslevel liegt. Dementsprechend trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender und fallender Kurse des Basiswerts.

(e) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts

Die Höhe der Zahlung des Zusatzbetrags ist abhängig von der positiven Performance des Basiswerts Der Zusatzbetrag beträgt im ungünstigsten Fall null. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Diese Partizipation an der positiven Performance kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

Solch ein etwaiger Zusatzbetrag kann zudem der Höhen ach begrenzt sein. In einem solchen Fall wirken sich Kursgewinne des Basiswerts nicht weiter positiv auf die Höhe des Zusatzbetrags aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(f) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts

Die Höhe der Zahlung des Zusatzbetrags ist abhängig von der negativen Performance des Basiswerts Der Zusatzbetrag beträgt im ungünstigsten Fall null. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Diese Partizipation an der negativen Performance kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

Solch ein etwaiger Zusatzbetrag kann zudem der Höhenach begrenzt sein. In einem solchen Fall wirken sich Kursverluste des Basiswerts nicht weiter positiv auf die Höhe des Zusatzbetrags aus. Ist der Zusatzbetrag nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt, kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen trotzdem nur bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren (teilhaben).

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren.

(g) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Die Höhe der Zahlung des Zusatzbetrags ist abhängig von der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts. Der Zusatzbetrag beträgt im ungünstigsten Fall null. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Diese Partizipation an der positiven Performance kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

Solch ein etwaiger Zusatzbetrag kann zudem der Höhen ach begrenzt sein. In einem solchen Fall wirken sich Kursgewinne des Basiswerts nicht weiter positiv auf die Höhe des Zusatzbetrags aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(h) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Die Höhe der Zahlung des Zusatzbetrags ist abhängig von der negativen Performance des Basiswerts Der Zusatzbetrag beträgt im ungünstigsten Fall null. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Diese Partizipation an der negativen Performance kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

Solch ein etwaiger Zusatzbetrag kann zudem der Höhen ach begrenzt sein. In einem solchen Fall wirken sich Kursverluste des Basiswerts nicht weiter positiv auf die Höhe des Zusatzbetrags aus. Ist der Zusatzbetrag nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt, kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen trotzdem nur bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren (teilhaben).

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren.

(4) Verlustrisiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der Performance des Basiswerts

Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich etwaiger am (Letzten) Bewertungstag ermittelter Zusatzbeträge (Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2).

Bei den unter (a), (c), (e) und (f) beschriebenen Rückzahlungsmodalitäten orientieren sich die Zusatzbeträge an der Performance des Basiswerts zum Bewertungstag und zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors, wobei für die Zusatzbeträge unterschiedlich hohe Partizipationsfaktoren herangezogen werden: Partizipationsfaktor1 für Zusatzbetrag1 und Partizipationsfaktor2 für Zusatzbetrag2.

Bei den unter (b) und (d) beschriebenen Rückzahlungsmodalitäten ist die Zahlung des Zusatzbetragst abhängig von dem Erreichen bzw. Durchbrechen des Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Die ser entspricht bei Erfüllung der Bedingung einem bei Emission festgelegten Betrag. Der Zusatzbetrag2 orientiert sich an der Performance des Basiswerts zum Bewertungstag und zusätzlich unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors2.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Zusatzbetrag1 und/oder der Zusatzbetrag2 jeweils null beträgt bzw. nicht gezahlt wird. In dem für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

(a) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts

Die Höhe der Zahlung der Zusatzbeträge ist abhängig von der positiven Performance des Basiswerts Die Zusatzbeträge betragen im ungünstigsten Fall null. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Diese Partizipation an der positiven Performance kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert der Zusatzbeträge aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert der Zusatzbeträge aus.

Ein etwaiger Zusatzbetrag1 ist der Höhe nach begrenzt. Der Zusatzbetrag2 kann ebenfalls der Höhe nach begrenzt sein. In diesem Fall wirken sich Kursgewinne des Basiswerts nicht weiter positiv auf die Höhe des Zusatzbetrags2 aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels

Die Zahlung des Zusatzbetrags1 ist abhängig von dem Erreichen bzw. Überschreiten des Rückzahlungslevelsdurch den Referenzpreisdes Basiswertsam Bewertungstag. Die Höhe der Zahlung des Zusatzbetrags2 ist abhängig von der positiven Performance des Basiswerts. Die Zusatzbeträge werden im ungünstigsten Fall nicht gezahlt bzw. betragen Fall null. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Diese Partizipation an der positiven Performance kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert des Zusatzbetrags2 aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert des Zusatzbetrags2 aus.

Ein etwaiger Zusatzbetrag1 ist der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Der Zusatzbetrag2 kann ebenfalls der Höhe nach begrenzt sein. In diesem Fall wirken sich Kursgewinne des Basiswerts nicht weiter positiv auf die Höhe des Zusatzbetrags2 aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(c) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts

Die Höhe der Zahlung der Zusatzbeträge ist abhängig von der negativen Performance des Basiswerts Die Zusatzbeträge betragen im ungünstigsten Fall null. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Diese Partizipation an der negativen Performance kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert der Zusatzbeträge aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert der Zusatzbeträge aus.

Ein etwaiger Zusatzbetrag1 ist der Höhe nach begrenzt. Der Zusatzbetrag2 kann ebenfalls der Höhe nach begrenzt sein. In diesem Fall wirken sich Kursverluste des Basiswerts nicht weiter positiv auf die Höhe des Zusatzbetrags2 aus. Ist der Zusatzbetrag2 nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt, kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen trotzdem nur bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren (teilhaben).

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursgewinnen des Basiswerts an Wert verlieren.

(d) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels

Die Zahlung des Zusatzbetrags1 ist abhängig von dem Erreichen bzw. Unterschreiten des Rückzahlungslevelsdurch den Referenzpreisdes Basiswertsam Bewertungstag. Die Höhe der Zahlung des Zusatzbetrags2 ist abhängig von der negativen Performance des Basiswerts. Die Zusatzbeträge werden im ungünstigsten Fall nicht gezahlt bzw. betragen Fall null. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Diese Partizipation an der negativen Performance kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert des Zusatzbetrags2 aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert des Zusatzbetrags2 aus.

Ein etwaiger Zusatzbetrag1 ist der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Der Zusatzbetrag2 kann ebenfalls der Höhe nach begrenzt sein. In diesem Fall wirken sich Kursgewinne des Basiswerts nicht weiter positiv auf die Höhe des Zusatzbetrags2 aus. Ist der Zusatzbetrag2 nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt, kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen trotzdem nur bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren (teilhaben).

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursaewinnen des Basiswerts an Wert verlieren.

(e) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Die Höhe der Zahlung der Zusatzbeträge ist abhängig von der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts. Die Zusatzbeträge betragen im ungünstigsten Fall null. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Diese Partizipation an der positiven durchschnittlichen Performance kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert der Zusatzbeträge aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert der Zusatzbeträge aus.

Ein etwaiger Zusatzbetrag1 ist der Höhe nach begrenzt. Der Zusatzbetrag2 kann ebenfalls der Höhe nach begrenzt sein. In diesem Fall wirken sich Kursgewinne des Basiswerts nicht weiter positiv auf die Höhe des Zusatzbetrags2 aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(f) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Die Höhe der Zahlung der Zusatzbeträge ist abhängig von der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts. Die Zusatzbeträge betragen im ungünstigsten Fall null. In einem solchen Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag nur dem Kapitalschutzbetrag. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Rückzahlungsbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.

Diese Partizipation an der negativen durchschnittlichen Performance kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert der Zusatzbeträge aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert der Zusatzbeträge aus.

Ein etwaiger Zusatzbetrag1 ist der Höhe nach begrenzt. Der Zusatzbetrag2 kann ebenfalls der Höhe nach begrenzt sein. In diesem Fall wirken sich Kursverluste des Basiswerts nicht weiter positiv auf die Höhe des Zusatzbetrags2 aus. Ist der Zusatzbetrag2 nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt, kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen trotzdem nur bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren (teilhaben).

B. Verlustrisiken bei den Ikarus Anleihen

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Ikarus Anleihen. Bei Ikarus Anleihen führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags. Allerdings können Kursanstiege zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Denn bei Ikarus Anleihen erfolgt die Berechnung eines etwaigen Zusatzbetrags in Abhängigkeit des Vorliegens eines eingetretenen Schwellenereignisses. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, entspricht der Zusatzbetrag dem Wandelbetrag. Für dessen Höhe ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag nicht mehr maßgeblich. Der Wertpapierinhaber kann nach Eintritt des Schwellenereignisses nicht mehr an Kursgewinnen des Basiswerts partizipieren (teilhaben). Der für die Ermittlung des Wandelbetrags heranzuziehende Wandelsatz kann im ungünstigsten Fall null betragen, so dass der Wandelbetrag ebenfalls den Wert null erhält.

Die Rückzahlung einer Ikarus Anleihe erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich durch Zahlung des Partizipationsbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und sich ein positiver Wert errechnet. Bei der Berechnung des Partizipationsbetrags kommt es auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an.

Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Partizipationsbetrags. Ist die Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, ist die Höhe des Partizipationsbetrags von dem Mindestperformancesatz abhängig. Gleiches kann auch bei einer positiven Performance gelten, wenn der in den Emissionsbedingungen festgelegte Wert, der von dem Quotienten aus Referenzpreis und Startniveau subtrahiert wird, größer als 1 ist. Ein Wert größer 1 ist für den Wertpapierinhaber nachteilig, da ein solcher selbst bei einer an sich positiven Performance zu einem verminderten Partizipationsbetrag führt. Im ungünstigsten Fall kann der Mindestperformancesatz null betragen, so dass der Partizipationsbetrag ebenfalls den Wert null erhält.

Diese Partizipation an der Performance des Basiswerts kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden:

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich überproportional auf den Wert des Partizipationsbetrags aus.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts wirken sich unterproportional auf den Wert des Partizipationsbetrags aus.

Des Weiteren ist die Höhe des Partizipationsbetrags faktisch begrenzt, da der Wertpapierinhaber nur von der Performance des Basiswerts bis zu einem Kurs knapp unterhalb der Barriere profitieren kann. Andernfalls ist das Schwellenereignis eingetreten.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Ikarus Anleihen gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Rückzahlung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Kündigungsbetrag kann auch unter dem Kapitalschutzbetrag liegen.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben).

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie (gekennzeichnet durch die Gliederung A. und B.) zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktkategorien handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

A. Kapitalschutz-Wertpapiere

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt – bzw. steigende Kurse des Basiswerts – sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt –,
- steigende Zinssätze,
- ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
- steigende Dividendenzahlungen bzw. eine steigende Erwartung zukünftiger Dividenden während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe eines etwaigen Rückzahlungslevels erheblich schwanken, vor allem, wenn dadurch die Wahrscheinlichkeit der Nichtzahlung eines Zusatzbetrags steigt. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts – während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere – hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

B. Ikarus Anleihen

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- steigende Zinssätze,
- ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
- gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Ikarus Anleihen einen negativen Einfluss auf den Preis der Ikarus Anleihen.

Der Wert der Ikarus Anleihen kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts – während der Laufzeit der Ikarus Anleihen – hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größ eren Preisabschlägen veräuß ern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindem einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgeschert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben: (i) Bei Kapitalschutz-Wertpapieren kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten beim Wertpapierinhaber führen. (ii) Bei Ikarus Anleihen kann es somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Somit kann es bei Ikarus-Anleihen die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten beim Wertpapierinhaber führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändem. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bishin - im Falle eines Ausfalls der Garantin - zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss femer den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhaberserhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bishin - im Falle eines Ausfalls der Garantin - zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Ikarus Anleihen kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Bei den Wertpapieren kann es dazu führen, dass kein etwaiger Zusatzbetrag gezahlt wird. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Ikarus Anleihen kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Bei den Wertpapieren kann es dazu führen, dass kein etwaiger Zusatzbetrag gezahlt wird. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Ikarus Anleihen kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Bei den Wertpapieren kann es dazu führen, dass kein etwaiger Zusatzbetrag gezahlt wird. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als

ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativauf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem Index um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts

entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlichder im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Ikarus Anleihen kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Bei den Wertpapieren kann es dazu führen, dass kein etwaiger Zusatzbetrag gezahlt wird. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativauf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativauf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an

die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Béi Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Ikarus Anleihen kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Bei den Wertpapieren kann es dazu führen, dass kein etwaiger Zusatzbetrag gezahlt wird. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunkturentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Ikarus Anleihen: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Ikarus Anleihen kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Bei den Wertpapieren kann es dazu führen, dass kein etwaiger Zusatzbetrag gezahlt wird. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunkturentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Ris iko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Ikarus Anleihen: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt

werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfallsnicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung am 15. Februar 2024 der Wertpapierbeschreibung beginnt und am 15. Februar 2025 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbczertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbczertifikate.de/home/basisprospekte.
- die Wertpapierbeschreibungen vom 13. Mai 2020, 7. Mai 2021, 20. Juli 2022 und 30. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de.
 Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 einsehbar über die Website der AMF: AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org).
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 2. August 2023 unter der Nummer D.23-0634-A01 – einsehbar über die Website der AMF: <u>AMF: Decisions and financial disclosures</u> database (BDIF) (amf-france.org),
- das französischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 einsehbar über die Website der AMF: AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 34 bis 40) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 41 bis 90) aus der Wertpapierbeschreibung vom 13. Mai 2020 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 34 bis 40) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 41 bis 92) aus der Wertpapierbeschreibung vom 7. Mai 2021 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 34 bis 40) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 41 bis 92) aus der Wertpapierbeschreibung vom 20. Juli 2022 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 417 bis 424) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 425 bis 482) aus der Wertpapierbeschreibung vom 30. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung werden

- die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben"),
- die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV.
 "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")
 einbezogen.

	faktoren und reibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2022 filed with the AMF on 1 August 2023	1 st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023 filed with the AMF on 2 August 2023	
	sons responsible, third-			
party i	information, experts'			
	s and competent authority			
appro				
	1.2 Persons responsible	page 293	page 73	
1.3	Experts' reports	N/A	N/A	
1.4	Third party information	N/A	N/A	
1.5	Competent authority	N/A	N/A	
approv				
2	Statutory auditors	page 294	page 74	
3	Risk factors	pages 88 to 176	pages 20 to 45	
4	Information about HBCE	page 290	N/A	
5	Business overview			
5.1	Principal activities	pages 5 to 22 and 253	pages 4 to 19	
5.2	Principal markets	pages 5 to 22 and 253	pages 4 to 19	
5.3	Important events	pages 197, 253	pages 56 to 57	
5.4	Strategy and objectives	pages 5 to 14	pages 4 to 10	
5.5	Potential dependence	N/A	N/A	
5.6	Founding elements of any	pages 5 and 22	page 4	
	nent by the issuer concerning			
its pos				
5.7	Investments	pages 242 to 244, 285 to 288, 297 to 298	N/A	
6	Organisational structure			
6.1	Brief description of the	pages 3 to 23, 276 to 277	N/A	
group		and 285 to 288		
6.2	HBCE's relationship with	pages 285 to 287	N/A	
	roup entities			
7	Trend information	pages 5 to 9	pages 4 to 9	
8	Profit fore casts or	N/A	N/A	
estima				
9	Administrative,			
	gement and supervisory			
	s and senior management	251.01	N/A	
9.1	Administrative and	pages 25 to 31	N/A	
	ement bodies	40	N/A	
9.2	Administrative and	page 40	N/A	
	gement bodies conflicts of			
interes				
10	Major shareholders	maria 200 ta 200	I NI/A	
10.1	Shareholders holding more	pages 290 to 292	N/A	
	per cent of the share capital			
	ng rights	7.272.200	N/A	
10.2	Different voting rights	page 290	N/A	
10.3	Control of the issuer	pages 25 to 26 and 294	page 74	
10.4	Arrangements, known to	N/A	N/A	
	the issuer, which may at a subsequent date result in a change			
III COIII	in control of the issuer			

11 Financial information concerning HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses		
11.1 Historical financial information	pages 22, 177 to 244, 250 to 277, 296	N/A
11.2 Interim and other financial information	N/A	pages 53 to 71
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 245 to 249 and 278 to 282	N/A
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A
11.5 Dividend policy	pages 211 and 292	page 57
11.6 Legal and arbitration proceedings	pages 161 to 163, 238 to 239, 274 to 275	pages 65 to 66
11.7 Significant change in the issuer's financial position	pages 22, 242 and 275	page 71
12 Additional information		
12.1 Share capital	pages 237, 267 and 292	N/A
12.2 Memorandum and Articles	pages 290 to 292	N/A
of Association		
13 Material contracts	page 292	N/A
14 Documents available	page 290	N/A

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung wird:

der konsolidierte Jahresabschluss, einschließlich des Einzel Jahresabschlusses der HBCE, für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr und die Berichte der Abschlussprüfer zu die sem konsolidierten Jahresabschluss und dem Einzel-Jahresabschluss, dargestellt auf den Seiten 175 bis 279 des französischsprachigen einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 - einsehbar über die Website der AMF: AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2024 unter den Gliederungspunkt Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber") einbezogen.

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

- Universal registration document and Annual Financial Report 2022, einsehbar über die Website der AMF: <u>AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)</u>,
- 1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023, einsehbar über die Website der AMF: <u>AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amffrance.org)</u>,
- Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021, einse hbar über die Webste der AMF: <u>AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)</u>.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in die sem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bankplc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "Emmissionstätigkeit"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emmissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris Frankreich

(die "GARANTIN" oder "HBCE"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

zugunsten eines jeden Begünstigten im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "EMITTENT" oder "HTDE")

begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

- (A) Die Garantin beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen Optionsscheine oder Zertifikate (die "Emissionsbedingungen") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie sicherzustellen, dass die Begünstigten unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen und Zertifikaten und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Groß geschriebene Begriffe, die in dieser Garantie verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser Ziffer 1 dargelegte Bedeutung.

"ACPR" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"Ausgliederung" bezeichnet die nach dem Ausgliederungsvertrag vorgesehene und am Stichtag wirksam werdende inländische Ausgliederung der Ausgliederungsgegenstände von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("KG"), deren Komplementärin der Emittent ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"Ausgliederungsgegenstände" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – in sbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierung fähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"Ausgliederungs- und Übernahm evertag bezüglich der Ausgliederungs- und Übernahm evertag bezüglich der Ausgliederung, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"Emissionsbedingungen" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"Begünstigter" bezeichnet jede Peison, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen Optionsscheins bzw. Zertifikats ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen Optionsschein bzw. Zertifikat hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"BGB" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"DATUM DER UMWANDLUNG" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"GARANTIEFALL" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw Zahlungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen Optionsscheine und/oder Zertifikate zu erhalten, und dass der Begünstigte die Lieferung bzw. Zahlung von dem Emittenten oder der Garantin verlangt.

"HTDE AG" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"Maßgebliche Abwicklungsbehörde" hat die dem Begriff in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Optionsscheine bzw. Zertifikate zugewiesene Bedeutung.

"Optionsscheine" bezeichnet sämtliche von dem Emittenten begebenen Optionsscheine, die am Stichtag ausstehen (die "Bestehenden Optionsscheine") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser Garantie (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "Optionsscheine" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem Datum der Umwandlung begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem Emittenten in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mitbeschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche

im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"STICHTAG" bezeichnet den Tag, an dem die Ausgliederung beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teilder Ausglieder Ungsgegenstände sind.

"ZERTIFIKATE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die "BESTEHENDEN ZERTIFIKATE") oder die im Zeitraum vor dem bzw bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "ZERTIFIKATE" sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

- 2.1 Diese Garantie stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der Garantin dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Garantin, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2 Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen die er Garantie oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der Garantin und dem Emittenten, anerkennt und akzeptiert der Emittent, dass die Garantin in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Inhabem der Optionsscheine und/oder Zertifikate unter den Optionsscheinen und/oder den Zertifikaten möglicherweise der Ball-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde unterliegen.
- 2.3 "BAIL-IN-BEFUGNIS" bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie eisetzenden MARGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4 Der Emittent und die Garantin anerken nen und akzeptieren jeweils, dass die Bail-in-Befugnis der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden Maßgeblichen Abwicklungsbehörde) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile. sonstige Wertpapiere oder sonstige Eigentumstitel, Verpflichtungen beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies um fasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigung sfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einenvorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändem bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE aufeine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.

2.5 Der Emittent und die Garantin akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der Bail-in-Befugnis seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden Maßgeblichen Abwicklungsbehörde) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des Emittenten gegen überden Inhabem der Optionsscheine und/oder der Zertifikate unter den Optionsscheinen und/oder den Zertifikaten infolge der Ausübung der Bail-in-Befugnis seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

- 3.1 Die Garantie tigedem Begünstigten unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem Begünstigten unter den jeweiligen Optionsscheinen und/oder Zertifikaten zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines Garantiefalls.
- 3.2 Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE
 - 3.2.1 stellen unabhängig von der Verpflichtung des Emittenten zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den Optionsscheinen und/oder Zertifikaten ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,
 - 3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen Optionsscheinen und/oder Zertifikaten.
 - **3.2.3** werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und
 - 3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.
- 3.3 Im Falle der Befriedigung eines Begünstigten seitens der Garantin bei Eintritt eines Garantiefalls überträgt der Emittent sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses Begünstigten gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem Begünstigten, zustehenden Ansprüche auf die Garantin.
- 3.4 Wenn die Garantin eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des Begünstigten vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des Begünstigten gegenüber dem Emittenten erfüllt, weshalb der Begünstigte nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem Emittenten zu verlangen.
- 3.5 Diese Garantie wird am Stichtag wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der Emittent das Geschäft der Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese Garantie und sämtliche in dieser Garantie enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden Begünstigten, zu verlangen, dass die in dieser Garantie eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der Garantin gegenüber dem Begünstigten erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der Garantin durchzusetzen. Jeder Begünstigte kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser Garantie unmittelbar

gerichtlich gegen die Garantin vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den Emittenten einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf Optionsscheine und/oder Zertifikate unter dieser Garantie erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser Garantie, durch die Interessen der Begünstigten beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene Optionsscheine und/oder Zertifikate.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 7.1 Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.
- 7.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.
- 7.3 Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Garantie für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die Garantin angestrengten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 einsehbar über die Website der AMF: AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 2. August 2023 unter der Nummer D.23-0634-A01 – einsehbar über die Website der AMF: AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org),
- das französischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 einsehbar über die Website der AMF: AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org).

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firmaihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**") mit Sitz in 40549 Düsseldoff, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In die ser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle f
 ür die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und https://www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-gemany/financial-and-regulatory-reports) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder

widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzem verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzem verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
 - eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 34 bis 40 aus der Wertpapierbeschreibung vom 13. Mai 2020 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 34 bis 40 aus der Wertpapierbeschreibung vom 7. Mai 2021 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 34 bis 40 aus der Wertpapierbeschreibung vom 20. Juli 2022 f
 ür A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 417 bis 424 aus der Wertpapierbeschreibung vom 30. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate bzw. Anleihen mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz zum Rückzahlungstermin:

- A. Kapitalschutz-Wertpapiere
- B. Ikarus Anleihen.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Die Se Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind, und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) emeut öffentlich angeboten werden oder (b) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmungmit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Ängebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot fest gelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des

Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungsoder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur
Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung
befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten
sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden
Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden
Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungse lementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags mit dem Kapitalschutzbetrag als Mindestbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag zu einem Rückzahlungstermin zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags.

Der vollständige bzw. teilweise Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrags, der auch unter 100 % liegen kann.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen:

- feste Verzinsung bzw.
- eine strukturierte Verzinsung (bedingte Verzinsung).

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Sofern die Wertpapiere eine (bedingte) Verzinsung vorsehen gelten folgende Bestimmungen:

- Nominaler Zinssatz:
 - (i) Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr): Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird.
 - (ii) Zinssatz absolut: Der anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz.
 - (iii) Kapitalschutz-Wertpapiere: Verzinsung in Abhängigkeit einer Zinsbedingung
- Bestimmungen zur Zinsschuld:
 - (i) Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr): Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der

Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag bzw. Zinslaufbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie den jeweiligen Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen.

Die jeweils anwendbare Zinsberechnungsmethode wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

(ii) Zinssatz absolut: Die Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.

(iii) Kapitalschutz-Wertpapiere: Verzinsung in Abhängigkeit einer Zinsbedingung: Die Verzinsung und die Höhe der Verzinsung sind vom Eintritt oder Nichteintritt einer Zinsbedingung am (betreffenden) Zinsbewertungstag in Bezug auf den Basiswert abhängig. Ist die Zinsbedingung nicht eingetreten, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Wertpapiere. Der für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz. Mögliche Zinsbedingungen:

Referenzpreis≥ Zinslevel

Referenzpreis≤Zinslevel

Unterer Zinslevel ≥ Referenzpreis ≤ Oberer Zinslevel

Unterer Zinslevel > Referenzpreis < Oberer Zinslevel

Referenzpreis ≥ Oberer Zinslevel oder Referenzpreis ≤ Unterer Zinslevel

Referenzpreis > Oberer Zinslevel oder Referenzpreis < Unterer Zinslevel

- Datum, ab dem die Zinsen fällig werden: Die Wertpapiere werden vom Zinslaufbeginn bzw. Ersten Valutierungstag an verzinst. Das Datum, ab dem die Zinsen fällig werden, Zinslaufbeginn oder Erster Valutierungstag, wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Zinsfälligkeitstermine: Die Zinsen werden nachträglich an bestimmten festgelegten Terminen (Zinsterminen) gezahlt. Dabei wird die anwendbare Geschäftstagekonvention berücksichtigt. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinstermin beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Der Zinstermin kann beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden. Die Zinstermine sowie die jeweils anwendbare Geschäftstagekonvention werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. Hier hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf die Zahlung. Er hat auch für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen: Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Einzelheiten

- zum nominalen Zinssatz,
- zu Bestimmungen zur Zinsschuld,
- zur Zinsbedingung, sofern anwendbar,
- zum Datum, ab dem die Zinsen fällig werden und
- zu Zinsfälligkeitsterminen

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Rückzahlungstermin (Fälligkeitstermin). Der Rückzahlungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts. Kapitalschutz-Wertpapiere: Die Zahlung eines etwaigen Zusatzbetrags ist nicht gesichert.

Ikarus Anleihen: Mit Eintritt des Schwellenereignisses entspricht der Zusatzbetrag nicht mehr dem Partizipationsbetrag, sondern dem in der Regel unter dem Partizipationsbetrag liegenden Wandelbetrag.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags bestehend aus

- einem Kapitalschutzbetrag und
- einem etwaigen Zusatzbetrag.

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Die ser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Es kann vorgesehen sein, dass der Kündigungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Rückzahlung und Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere sind nicht von der Kursentwicklung eines Basiswerts abhängig: Die Rückzahlung dieser Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Rendite wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Rendite wird in Abhängigkeit der festgelegten Ausstattungsmerkmale des Wertpapiers und nach der internen Zinsfußmethode berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Wertpapiers, das vom Wertpapierinhaber zum Anfänglichen Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erworben und bis zum Ende der Laufzeit (Rückzahlungstermin) gehalten wird. Soweit die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, ist die Rendite unter Berücksichtigung des jeweiligen Erwerbspreises zu ermitteln.

Rückzahlung und/oder Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere sind von der Kursentwicklung eines Basis werts abhängig: Bei Emission dieser Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Zwar erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere am Rückzahlungstermin mindestens durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Zahlung eines etwaigen Zusatzbetrags hängt jedoch insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Verzinsung der Wertpapiere kann unter eine Zinsbedingung gestellt sein. In diesem Fall verbriefen sie nicht das Recht auf eine bei Emission festgelegte Verzinsung. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

Ikarus Anleihen: Bei Emissi on dieser Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Zwar können Ikarus Anleihen eine feste Verzinsung vorsehen und die Rückzahlung dieser Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin mindestens durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Zahlung eines etwaigen Zusatzbetrags hängt jedoch insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. An gaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere

geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst.

Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

- 5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren
- 5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 41 bis 90 aus der Wertpapierbeschreibung vom 13. Mai 2020 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen aufgeführten Emissi onsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 41 bis 92 aus der Wertpapierbeschreibung vom 7. Mai 2021 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 41 bis 92 aus der Wertpapierbeschreibung vom 20. Juli 2022 für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 425 bis 482 aus der Wertpapierbeschreibung vom 30. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für A. Kapitalschutz-Wertpapiere und B. Ikarus Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

[A. Emissionsbedingungen für die Kapitalschutz-Wertpapiere:]

[Emissionsbedingungen

für die [Marketingnamen einfügen: •] [Quanto] Kapitalschutz- [Zertifikate] [Anleihe] bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse [gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise: ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"] ["[Alternativen Währungskürzel einfügen: •] [Bull] [Bear]"]]] [Edelmetalle] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Kapitalschutz-Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung/Form und Nennbetrag

[Anwendbar bei Zertifikaten ohne Nennbetrag:

- (1) Die [Kapitalschutz-Zertifikate] [*Marketingnamen einfügen*: •] (die "Zertifikate" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"¹) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

Die Stückzahl der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertbapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Um wandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten. Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute,

Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofem die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansäsigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentuntemehmen beschließt.]

[Anwendbar bei Zertifikaten mit Nennbetrag:

- (1) Die Kapitalschutz-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"²) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Kapitalschutz-Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").
- (3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.
- (4) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die

_

Der Gesamtnennbetrag der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(5) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Um wandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die

Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofem die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (5) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder In vestmentuntemehmen beschließt.]

[Anwendbar bei Anleihen:

- (1) Die Kapitalschutz-Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"³) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils (die "Emissionswährung") (der "Nennbetrag").
- (3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.
- (4) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

Der Gesamtnennbetrag der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

55

(5) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Um wandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, iedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Um setzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu die sem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofem die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (5) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansäsigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentuntemehmen beschließt.]

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert": •; ["ISIN": •:

["Währung des Basiswerts":

["Emittent des Basiswerts": ["Referenzpreis":

•[, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]];]

•:1

[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]];

[Basiswert Währungswechselkurse

"EUR/Fremdwährung":

entspricht dem Fremdwährungs-Kursje [•][1,00] EUR, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.1

[Basiswert Währungswechselkurse

"Fremdwährung A/Fremdwährung B": entspricht dem Fremdwährung A/Fremdy

entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je [1] [•] Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je [1,00] [•] Fremdwährung [A], dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je [•] [1,00] EUR ergibt, wie sie auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-

benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix]

[●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden.

Wenn der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr

auf vorgenannten **Publikationsseite** regelmäßig der veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Währungswechselkurse [Basiswert

"Fremdwährung/EUR":

entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwährungs-Kurs [•] [1,00] **EUR** am Maßgeblichen Um rechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financialdata/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite Publikationsstelle) einer anderen veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.

Wenn der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. 1:1

["Emissionswährung": **●**;] ["Frem dwährung": **●**;] ["Frem dwährung A": ["Frem dwährung B": ["Relevante Referenzstelle": ["Relevante Terminbörse": "Fondgesellschaft": ["Festbetrag": ["Zusatzbetrag": "Zusatzbetrag1": 'Startniveau": ["Rückzahlungslevel" "Oberer Rückzahlungslevel" ["Unterer Rückzahlungslevel" ["Bezugsverhältnis": "Partizipationsfaktor": ["Partizipationsfaktor1": ["Partizipationsfaktor2": ["Höchstbetrag": ["Höchstzusatzbetrag": ["Höchstzusatzbetrag1": **●**;] ["Höchstzusatzbetrag2": **●**;]

"Bankarbeitstag":

[im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind;] [Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •]

"Börsentag":

[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist. 1

[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]

[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§3 Zinsen

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden: Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

(1) [Anwendbar bei einem Zinstermin: Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •] nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am • (der "Erste Zinstermin")]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen

dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).] Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung find et:

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360).]

[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).]]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:

[Anwendbar bei einem Zinstermin:

- Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraumes in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres
- (2) Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●] nachträglich am [einesjeden Jahres] [der Monate ●] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am (der "Erste Zinstermin")]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die Erste Zinsperiode beginnt am (einschließlich) und endet am (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der für die Zinsperiode vom (einschließlich) bis zum (ausschließlich).] Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen: [Anwendbar bei einem Zinstermin:

(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (3) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

[Anwendbar, sofern kein Mindestzinssatz Anwendung findet:

(2) Sofern am Zinsbewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig, andernfalls erfolgt am Rückzahlungstermin keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).1

[Anwendbar, sofern ein Mindestzinssatz Anwendung findet:

- (2) Sofern am Zinsbewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Sofern die Zinsbedingung nicht erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit % absolut (der "Mindestzinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode verzinst und die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Zinsbewertungstag":	•
["Zinslevel":	•]
["Oberer Zinslevel":	•]
["Unterer Zinslevel":	•]
["Mindestzinssatz":	•]
"Zinsbedingung":	[Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinsevel oder überschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinsevel oder unterschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt [auf oder] über dem Unterem Zinslevel und [auf oder] unter dem Oberem Zinslevel.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt [auf oder] über dem Oberen Zinslevel oder [auf oder] unter dem Unteren Zinslevel.]

Sofern ein Zinsbewertungstag kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:

(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (3) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Der Zeitraum zwischen dem

[Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

[Anwendbar, sofern kein Mindestzinssatz Anwendung findet:

(2) Sofern an einem Zinsbewertungstag (t) die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t), andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin (t) keine Zahlung der Zinsen.]

[Anwendbar, sofern ein Mindestzinssatz Anwendung findet:

- (2) Sofern an einem Zinsbewertungstag (t) die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t). Sofern die Zinsbedingung nicht erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit % absolut (der "Mindestzinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t).
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

t	•
"Zinsbewertungstag (t)":	•
"Zinstermin (t)":	•
["Zinslevel [(t)]":	•]
["Oberer Zinslevel [(t)]":	•]
["Unterer Zinslevel [(t)]":	•]
["Mindestzinssatz":	•]
"Zinsbedingung":	[Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag () festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel [(t)] oder überschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag () festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel [(t)] oder unterschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt [auf oder] über dem Unterem Zinslevel und [auf oder] unter dem Oberem Zinslevel.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt [auf oder] über dem Oberen Zinslevel oder [auf oder] unter dem Unteren Zinslevel.]

Sofern ein Zinsbewertungstag (t) kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag (t) der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin (t) kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin (t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

§ 4 Rückzahlung

[Anwendbar, sofern kein Zusatzbetrag vorgesehen ist:

Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch

Zahlung von [●% des [Nennbetrags] [Festbetrags]][Kapitalschutzbetrag einfügen: ●] (der "Kapitalschutzbetrag" oder der "Rückzahlungsbetrag").]

[Anwendbar, sofern ein Rückzahlungsbetrag vorgesehen ist:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag"), mindestens jedoch durch Zahlung von [●% des [Nennbetrags] [Festbetrags]][Kapitalschutzbetrag einfügen: ●] (der "Kapitalschutzbetrag").
- (2) Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht je Kapitalschutz-Wertpapier dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) [Nennbetrag] [Festbetrag] und (b) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Startniveau gemäß der Formel:

$$"R\ddot{u}ckzahlungsbetrag" = \frac{[Nennbetrag][Festbetrag]}{Startniveau} \ x \ Referenzpreis$$

Der Rückzahlungsbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. [Maximal entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]]

[Anwendbar, sofern ein Zusatzbetrag vorgesehen ist:

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Rückzahlungstemin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von [●% des [Nennbetrags] [Festbetrags]][Kapitalschutzbetrag einfügen: ●] (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) bestimmten Zusatzbetrags ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Rückzahlungsbetrag").

[Anwendbar, sofern keine Performance des Basiswerts vorgesehen ist: [Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag bei Erreichen bzw. Überschreiten eines Rückzahlungslevels gezahlt wird:

- (2) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Zusatzbetrag [•] (der "Zusatzbetrag").
- (3) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Rückzahlungslevel unterschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag bei Erreichen bzw. Unterschreiten eines Rückzahlungslevels gezahlt wird:

- (2) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Zusatzbetrag [•] (der "Zusatzbetrag").
- (3) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Rückzahlungslevel überschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung eines Oberen Rückzahlungslevels und eines Unteren Rückzahlungslevels errechnet wird:

(2) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts [dem Unterem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen] [den Unteren Rückzahlungslevel] überschreitet und [dem Oberem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen]

- [den Oberen Rückzahlungslevel] unterschreitet, entspricht der Zusatzbetrag (der "Zusatzbetrag").
- (3) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts [dem Unterem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen] [den Unteren Rückzahlungslevel] unterschreitet oder [dem Oberem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen] [den Oberen Rückzahlungslevel] überschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Alternativ anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung eines Oberen Rückzahlungslevels und eines Unteren Rückzahlungslevels errechnet wird:

- (2) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts [dem Oberem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen] [den Oberen Rückzahlungslevel] überschreitet oder [dem Unterem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen] [den Unteren Rückzahlungslevel] unterschreitet, entspricht der Zusatzbetrag (der "Zusatzbetrag").
- (3) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des [dem Unterem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen] [den Unteren Rückzahlungslevel] überschreitet und [dem Oberem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen] [den Oberen Rückzahlungslevel] unterschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]]

[Anwendbar, sofern eine Performance des Basiswerts vorgesehen ist: [Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts errechnet wird:

(2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) der Performance des Basiswerts und dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts - 1),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.]

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts errechnet wird:

(2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) dem Wert 1 und der Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor x (1 - Performance des Basiswerts),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.]

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Performance des Basiswerts":

entspricht dem Quotienten aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis und dem Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

"Performance des Basiswerts" = $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$]]

[Anwendbar, sofern eine durchschnittliche Performance des Basiswerts vorgesehen ist: [Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:

(2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.]

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:

(2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) dem Wert 1 und der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor x (1 - durchschnittliche Performance des Basiswerts),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.]

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"durchschnittliche Performance des Basiswerts":

entspricht dem Quotienten aus dem Durchschnittskurs des Basiswerts (wie nachfolgend definiert) und dem Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

"durchschnittliche Performance des Basiswerts" = $\frac{\text{Durchschnittskurs des Basiswerts}}{\text{Storthice Storthick Stor$

"Durchschnittskurs des Basiswerts":

entspricht der Summe der von der Relevanten Referenzstelle an den Bewertungstagen festgestellten Referenzpreise des Basiswerts, dividiert durch die Anzahl der Bewertungstage gemäß der Formel:

"Durch schnittskurs des Basiswerts" = $\frac{\text{Summe der Referenzpreise}}{\text{Anzahl der Bewertungstage}}$

"Anzahl der Bewertungstage"

[Anwendbar, sofern ein Zusatzbetrag1 und ein Zusatzbetrag2 vorgesehen ist: [Anwendbar, sofern eine Performance des Basiswerts vorgesehen ist: (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpepiere eine Geselle

1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-

Wertpapier durch Zahlung von [●% des [Nennbetrags] [Festbetrags]][Kapitalschutzbetrag einfügen: ●] (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) bestimmten Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag1" und "Zusatzbetrag2" zusammen der "Rückzahlungsbetrag").

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts errechnet wird:

(2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (b) dem Partizipationsfaktor1 und (c) der Differenz aus (x) der Performance des Basiswerts und (y) dem Wert 1 und (ii) der Differenz aus (a) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (b) dem Kapitalschutzbetrag, und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag1"=[Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor1 x (Performance des Basiswerts – 1) + ([Nennbetrag] [Festbetrag] - Kapitalschutzbetrag)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) der Performance des Basiswerts und (b) dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"=[Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor2 x (Performance des Basiswerts – 1)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.]

Der Zusatzbetrag2 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels errechnet wird:

- (2) a) (i) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Zusatzbetrag1 [●] (der "Zusatzbetrag1").
 - (ii) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Rückzahlungslevel unterschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) der Performance des Basiswerts und (b) dem Wert [1] [alternativer Wert: •] und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"=[Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor2 x (Performance des Basiswerts – [1][alternativer Wert: •])

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.]

Der Zusatzbetrag2 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts errechnet wird:

(2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (b) dem Partizipationsfaktor1 und (c) der Differenz aus (x) dem Wert 1 und (y) der Performance des Basiswerts und (ii) der Differenz aus (a) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (b) dem Kapitalschutzbetrag, und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag1"=[Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor1 x

(1 - Performance des Basiswerts) + ([Nennbetrag] [Festbetrag] - Kapital schutzbetrag)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) dem Wert 1 und (b) der Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"=[Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor2 x (1-Performance des Basiswerts)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.]

Der Zusatzbetrag2 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels errechnet wird:

- (2) a) (i) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Zusatzbetrag1 [●] (der "Zusatzbetrag1").
 - (ii) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Rückzahlungslevel überschreitet, entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) dem Wert [1] [alternativer Wert • 1 und (b) der Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"=[Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor2 x ([1][alternativer Wert: ●]
-Performance des Basiswerts)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.]

Der Zusatzbetrag2 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Performance des Basiswerts": entspricht dem Quotienten aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis und dem Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

"Performance des Basiswerts" = $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$

[Anwendbar, sofern eine durchschnittliche Performance des Basiswerts vorgesehen ist:

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von [●% des [Nennbetrags] [Festbetrags]][Kapitalschutzbetrag einfügen: ●] (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) bestimmten Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag1" und "Zusatzbetrag2" zusammen der "Rückzahlungsbetrag").

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:

(2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (b) dem Partizipationsfaktor1 und (c) der Differenz aus (x) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und (y) dem Wert 1 und (ii) der Differenz aus (a) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (b) dem Kapitalschutzbetrag, und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag1"= [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor1 x

(durchschnittliche Performance des Basiswerts – 1) +([Nennbetrag] [Festbetrag] -Kapital schutzbetrag)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1

Der Zusatzbetrag1 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und (b) dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"= [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor2 x (durchschnittliche Performance des Basiswerts – 1)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.]

Der Zusatzbetrag2 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:

(2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (b) dem Partizipationsfaktor1 und (c) der Differenz aus (x) dem Wert 1 und (y) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und (ii) der Differenz aus (a) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (b) dem Kapitalschutzbetrag, und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag1"=[Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor1 x

(1-durchschnittliche Performance des Basiswerts) +([Nennbetrag] [Festbetrag] -Kapitalschutzbetrag)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) dem Wert 1 und (b) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag2"=[Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor2 x (1-durchschnittliche Performance des Basiswerts)

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.]

Der Zusatzbetrag2 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"durchschnittliche Performance des Basiswerts":

entspricht dem Quotienten aus dem Durchschnittskurs des Basiswerts (wie nachfolgend definiert) und dem Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

"durchschnittliche Performance des Basiswerts" = $\frac{\text{Durchschnittskurs des Basiswerts}}{\text{Startnive out}}$

"Durchschnittskurs des Basiswerts":

entspricht der Summe der von der Relevanten Referenzstelle an den Bewertungstagen festgestellten Referenzpreise des Basiswerts, dividiert durch die Anzahl der Bewertungstage gemäß der Formel:

 $"Durch schnittskurs des Basiswerts" = \frac{Summe der Referenzpreise}{Anzahl der Bewertungstage}$

"Anzahl der Bewertungstage"

•.]]

(•) [Anwendbar bei einem Bewertungstag (Berücksichtigung der Performance des Basiswerts):

Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.]

[Anwendbar bei mehreren Bewertungstagen (Berücksichtigung der durchschnittlichen Performance des Basiswerts):

Die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises erfolgt am betreffenden Bewertungstag $_{(t)}$ (wie nachfolgend definiert).

t	"Bewertungstag (t)"
•	•
•	
•	● (der "Letzte Bewertungstag")

Sofern ein Bewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag.]

§ 5 Rückzahlungsart Zahlung

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung ohne Zinszahlungen:

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht

berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines sol chen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung und Zinszahlungen:

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zinstermin (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung dieser Zahlungen an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": [Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen: •] entspricht [Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten emittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle fest gestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung

eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
 - b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofem eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag un mittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises i eder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
 - b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis [aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten emittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Nicht anwendbar.]

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so [werden] [wird] vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [der Rückzahlungslevel] [und] [der Untere

Rückzahlungslevel] [der Obere Rückzahlungslevel] [und] [der Zinslevel [(t)]] [und] [der Obere Zinslevel [(t)]] [der Untere Zinslevel [(t)]] [und] [das Startniveau] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, [werden] [wird] (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [der Rückzahlungslevel] [und] [der Untere Rückzahlungslevel] [und] [der Zinslevel [(t)]] [und] [der Obere Zinslevel [(t)],] [der Untere Zinslevel [(t)]] [und] [das Startniveau] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

- Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte g) Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht mödlich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktoreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so [werden] [wird] vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [der Rückzahlungslevel] [und] [der Untere Rückzahlungslevel] [der Obere Rückzahlungslevel] [und] [der Obere Zinslevel [(t)],] [der Untere Zinslevel [(t)]] [und] [das Startniveau] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, [werden] [wird] (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [der Rückzahlungslevel] [und] [der Untere Rückzahlungslevel] [der Obere Rückzahlungslevel] [und] [der Zinslevel [(t)]] [und] [der Obere Zinslevel [(t)],] [der Untere Zinslevel [(t)]] [und] [das Startniveau] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent,

wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [den Rückzahlungslevel] [und] [den Unteren Rückzahlungslevel] [und] [den Oberen Rückzahlungslevel] [und] [den Zinslevel [(t)] [und] [den Oberen Zinslevel [(t)],] [den Unteren Zinslevel [(t)]] [und] [das Startniveau] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, e) wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz a) definiert) vorlieat und der Emittent des Basiswerts keine ergreift die Anpassungsmaßnahmen und Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln:
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit:
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie

- (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz q) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist "Kündigungstag") enthalten. Zwischen eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Ausgleichszahlung erfolgt Schadensersatzoder nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [den Rückzahlungslevel] [und] [den Unteren Rückzahlungslevel] [den Oberen Rückzahlungslevel] [und] [den Zinslevel [(t)]] [und] [den Oberen Zinslevel [(t)]] [und] [den Startniveau] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen

derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbczertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]

- Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept c) und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist Voraussetzung die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der

Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetragl. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolat nicht. Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Kapitalschutz-Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und den Rückzahlungslevel] [und] [den Unteren Rückzahlungslevel] [den Oberen Rückzahlungslevel] [und] [den Zinslevel [(t)]] [und] [den Oberen Zinslevel [(t)],] [den Untere Zinslevel [(t)] [und] [das Startniveau] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich Igemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Rückzahlungswährung der Kapitalschutz-Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener

Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird [, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz:
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [den Rückzahlungslevel] [und] [den Unteren Rückzahlungslevel] [und] [den Oberen Rückzahlungslevel] [und] [den Zinslevel [(t)]] [und] [den Oberen Zinslevel [(t)]] [und] [das Startniveau] des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden:
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten oder Betrags eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die des

- Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr b) regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [den Rückzahlungslevel] [und] [den Unteren Rückzahlungslevel] [den Oberen Rückzahlungslevel] [und] [den Zinslevel [this] [und] [den Oberen Zinslevel [(t)], [den Unteren Zinslevel [(t)] [und] [das Startniveau] des Basiswetts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbczertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. I Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept c) und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung

entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder e) Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetragl. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstiae Schadensersatzoder Ausgleichszahlung erfolat nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der b) Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [den Rückzahlungslevel] [und] [den Unteren Rückzahlungslevel 1 Rückzahlungslevel [[und] [den Zinslevel [(t)] [und] [den Oberen Zinslevel [(t)],] [den Unteren Zinslevel [[0]] [und] [das Startniveau] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept c) und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatzb) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

- [e)]
- Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [7]
 [g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[§ 8 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übemimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
- d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Landdes Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls ab weichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

[(1)] Alle die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referen zpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

(2) Wenn der Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 9] [§ 10] Emission weiterer Kapitalschutz-Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen

- bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Kapitalschutz-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Kapitalschutz-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zum utbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich be einflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13] Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emission sbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Kapitalschutz-Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Kapitalschutz-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[B. Emissionsbedingungen für die Ikarus Anleihe:]

[Emissionsbedingungen

für die [Marketingnamen einfügen: •] [Quanto] Ikarus Änleihe bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Edelmetalle]

[mit Währungsabsicherung (Quanto)]

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Kapitalschutz-Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung/Form und Nennbetrag

- (1) Die Ikarus Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere") wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils (die "Emissionswährung") (der "Nennbetrag").
- (3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.
- (4) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (5) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer

-

Der Gesamtnennbetrag der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Um wandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, iedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzten, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofem die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (5) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen

der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentuntemehmen beschließt.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Wandelsatz":

"Partizipationsfaktor":

"Mindestperformancesatz":

"Performancesatz":

D

Der für den Basiswert (wie nachfolgend definiert) in Prozent ausgedrückte "Performancesatz" wird am Bewertungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gemäß nachfolgender Formel berechnet: "Performancesatz" in % =

max(Mindestperformancesatz;(Referenzpreis/Startniveau - [1][alternativer Wert: ●]) x 100),

wobei

"max(Mindestperformancesatz; (Referenzpreis/Startniveau - [1][alternativer Wert: •]) x 100)" dem höheren der beiden Werte "(Referenzpreis/Startniveau - [1][alternativer Wert: •]) x 100" und "Mindestperformancesatz" entspricht.

"Basiswert":

["ISIN":

["Währung des Basiswerts":

•;]
•[, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]];]

["Fremdwährung":

["Emittent des Basiswerts": ["ReTevante Referenzstelle":

["Relevante Terminbörse":

["Fondgesellschaft": "Referenzpreis":

"Startniveau":

"Barriere":

"Schwellenereignis":

• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)];

•;

•;]

Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (die "Beobachtungsperiode") **l**i raendein von der Relevanten festgestellter [alternativen Referenzstelle Kurs1 beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses Bezugnahme unter von auf einer **Publikationsseite** veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis "Bankarbeitstag":

"Börsentag":

maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblichist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Emittlung des Schwellenereignisses bestimmen;

[im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind;] [Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •]

[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]

[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]

[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§3 Zinsen

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden: Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

(1) [Anwendbar bei einem Zinstermin: Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit

Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird). I

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●] nachträglich am ● [eines jeden Jahres] [der Monate ●] (jeweilsein "Zinstermin") zahlbar, erstmalsam ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360).]

[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360). 11

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:

[Anwendbar bei einem Zinstermin:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraumes in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres
- (2) Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •] nachträglich am [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin")

zahlbar, erstmals am • (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die Erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]]

§ 4 Rückzahlung

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am (der "Rückzahlungstermin") zurück zu zahlen. Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von ●% des Nennbetrags (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (3) definiert) bestimmten Zusatzbetrags ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Rückzahlungsbetrag").
- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der "Zusatzbetrag" im Sinne dieses Absatzes a) dem gemäß nachfolgender Formel berechneten Wandelbetrag:
 - "Wandelbetrag" = Nennbetrag x Wandelsatz.
 - b) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der "Zusatzbetrag" im Sinne dieses Absatzes b) dem gemäß nachfolgender Formel berechneten Partizipationsbetrag:
 - "Partizipationsbetrag" = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Performancesatz,
 - wobei ein negativer Partizipationsbetrag den Wert null erhält.

Die Berechnung des Zusatzbetrags erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

§ 5 Rückzahlungsart Zahlung

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung ohne Zinszahlungen: Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung und Zinszahlungen: Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zinstermin (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder

Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung dieser Zahlungen an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten emittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
 - b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofem eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksich tigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des

Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswertssowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises i eder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
 - b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die

Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Nicht anwendbar.]

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [der Zinslevel [(t)],] [der Obere Zinslevel [(t)],] [der Untere Zinslevel [(t)],] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [der Zinslevel [(t)],] [der Obere Zinslevel [(t)],] [der Untere Zinslevel [(t)],] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft:
 - (iv) Aktiensplit:
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;

- (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
- (xii) Übernahmeangebot sowie
- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte g) Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Wirksamkeit der Kündigung (der Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatzoder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [der Zinslevel [(t)],] [der Obere Zinslevel [(t)],] [der Untere Zinslevel [(t)],] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [der Zinslevel [(t)],] [der Obere Zinslevel [(t)],] [der Untere Zinslevel [(t)],] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [den Zinslevel [(t)],] [den Oberen Zinslevel [(t)],] [den Unteren Zinslevel [(t)],] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, e) wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in definiert) und der Emittent Basiswerts vorliegt des keine erareift Anpassungsmaßnahmen und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere:
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
- (xiii) Gattungsänderung;
- (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xv) Verstaatlichung;
- (xvi) Übernahmeangebot sowie
- (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle h) eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- k) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

a) Maß geblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder

Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [den Zinslevel [(t)],] [den Oberen Zinslevel [(t)],] [den Unteren Zinslevel [(t)],] das Startniveau sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß IS 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbczertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt "Kündigungstag") enthalten. Zwischen der Wirksamkeit der Kündigung (der Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder e) Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten **Betrags** oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- h) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen (die außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit" außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens:
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens:
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz:
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unmöglich macht:
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [den Zinslevel [(t)],] [den Oberen Zinslevel [(t)],] [den Unteren Zinslevel [(t)],] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung):
 - (xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (xiv) Verstaatlichung;
 - (xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann:

- (xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen f) Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt. jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten **Betrags** eine oder sonstiae Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maß geblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maß nahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [der Zinslevel [(t)],] [der Obere Zinslevel [(t)],] [der Untere Zinslevel [(t)],] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch

einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbczertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]

- Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept c) und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetragl. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- h) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch

Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Åbsatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- lst nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder **[**e) Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird[, mindestens jedoch dem Kapitalschutzbetrag]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatzoder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]
- [e)]
 [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von Dezimalstellen, wobei auf die Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [f)]
 [g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[§ 8 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übemimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Landdes Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

[(1)] Alle die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

(2) Wenn der Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 9] [§ 10] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Kapitalschutz-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Kapitalschutz-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zum utbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13] Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Kapitalschutz-Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Kapitalschutz-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]



Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •] gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 (die "Endgültigen Bedingungen")

zu der Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2024 für einen Basisprospekt [zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [*Datum einfügen*: ●]] (die "Wertpapierbeschreibung")

[für die][zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[Marketingnamen einfügen: •] [Kapitalschutz-Wertpapiere[n] bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]] [Ikarus Anleihe[n]

bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle]]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.

Paris, Frankreich (die "Garantin")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany")

- Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] - - International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] -

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] zu der Wertpapierbeschreibung vom [13. Mai 2020] [7. Mai 2021] [20. Juli 2022] [30. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [15. Februar 2024], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●] zu der Wertpapierbeschreibung vom [13. Mai 2020] [7. Mai

2021] [20. Juli 2022] [30. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [15. Februar 2024], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2024, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2024 über A. Kapitalschutz-Wertpapiere sowie B. Ikarus Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 15. Februar 2025. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrier ungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website <u>www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte</u> veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: [Basiswert einfügen: •].

[ISIN: ●]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: ●]

[Indizes als Basiswert:

Īndexart: [Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: ●]

Indexsponsor[/Administrator]: •

Internetseite des Indexsponsors: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Înternetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Înternetseite der Relevanten Referenzstelle: •]

Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [einen Index] [einen indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle].]

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

Endgültiger Referenzpreisdes Basiswerts: [Referenzpreiseinfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)][, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •] ["EUR"] ["USD"] [Alternativen Währungskürzel einfügen: •] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere oder Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen: ●]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Rückzahlungstermin: [Rückzahlungstermin einfügen: ●]

[Bewertungstag (letzter Referenztermin): [Bewertungstag einfügen: •]]

[Kapitalschutz-Wertpapiere mit durchschnittlicher Performance des Basiswerts: Letzter Bewertungstag (letzter Referenztermin): [Letzten Bewertungstag einfügen: •]]

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

<u>Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte</u>

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [Datum einfügen: ●]] [Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des emeuten öffentlichen Angebotsbereitsbegebener Wertpapiere [Datum einfügen: ●]]

Erster Valutierungstag: [Datum einfügen: ●]

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: [Datum einfügen: •]]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

<u>Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt. Beschreibung des</u> Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: [**Datum einfügen:** [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorfer Zeit,] [**Alternative Angabe des Datums einfügen:** •] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsen plätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: ●] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über HBCE Germany vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]]

Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen: ●]: [Datum einfügen: ●]

Erster Börsenhandelstag: [Datum einfügen: •]

Erster Valutierungstag: [Datum einfügen: •]

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: [Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen:
•]]

[Höchstbetrag der Zeichnung: [Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen:

●]]

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner [Entsprechende Angaben einfügen: ●]]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] [Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. [Angaben zur Tranche einfügen: •]] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am [Datum einfügen: •].]

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis [Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: [Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: ●] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des emeuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: [Kosten einfügen: ●]

[Angabe der Rendite

[Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite einfügen: ●]]

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und -kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: ●]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •1.1

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:] [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].

[Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]

Es wird und wurde kein Äntrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierem in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: ●]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiemit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •1.]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiemit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der

zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basi sprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] [von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: ●].
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [Üsterreich] verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass
- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [**Bedingungen einfügen:**●].] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: [Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage w\u00e4hrend der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse ver\u00f6ffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegem, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen. zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrembei einer Depotbankgeführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabe preis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die

dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Verzinsliche Wertpapiere: Der Wertpapierinhaber muss gegebenenfalls zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen zahlen. Die Stückzinsen fallen für den Zeitraum der Laufzeit an, in dem er noch kein Wertpapierinhaber war. Als Zeitraum gilt beispielsweise die Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn maßgeblich. Die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin. Sie beinhaltet die gezahlten Stückzinsen.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Sofern die Wertpapiere einen Basiswert vorsehen, hängt der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts (soweit anwendbar), oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich bei spielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung desendgültigen Emissionskurseswird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Die se werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land Deutschland

HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übemimmt die Zahlstellenfunktion.

Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übemimmt die Zahlstellenfunktion.

Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Gemany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratingsfür die angebotenen oder zuzulassen den Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.
Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Sofern die Wertpapiere einen Basiswert vorsehen, hängt die Wertentwicklung dieser Wertpapiere insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

<u>Einfluss des Basiswerts im Hinblick auf die Möglichkeit einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung (Zinsbedingung) – gilt nur für Kapitalschutz-Wertpapiere</u>

Diese Wertpapiere können Zinszahlungen in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorsehen. In diesem Fall wird eine etwaige Zinszahlung durch den Referenzpreis des Basiswerts am (betreffenden) Zinsbewertungstag maßgeblich beeinflusst. Dementsprechend sind Zinszahlungen davon abhängig, ob die entsprechende Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Im ungünstigsten erfolgt keine Zahlung von Zinsen.

<u>Einfluss des Basiswerts im Hinblick auf die Rückzahlung der Wertpapiere</u>

Im Folgenden wird der Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktkategorie (gekennzeichnet durch die Gliederung A. oder B.) bzw. Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) zutrifft. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags.

A. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere

(1) Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Zusatzbetrag

Diese Wertpapiere sehen die Zahlung des Kapitalschutzbetrags vor. Die Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht von der Kursentwicklung eines Basiswerts abhängig. Die Rückzahlung ist auf einen Kapitalschutzbetrag/Festbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts wirken sich nicht positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

(2) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Rückzahlungsbetrag

Diese Wertpapiere sehen die Zahlung des Rückzahlungsbetrags vor. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ohne Höchstbetrag: Der Wertpapierinhaber partizipiert unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts.

<u>Mit Höchstbetrag:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an der Kursentwicklung des Basiswerts über den Höchstbetrag hinaus. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Höchstbetrags wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

(3) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag

Diese Wertpapiere sehen die Zahlung des Rückzahlungsbetrags vor. Der Rückzahlungsbetrag besteht aus dem Kapitalschutzbetrag und dem Zusatzbetrag. Die Zahlung des Zusatzbetrags bzw. die Höhe des Zusatzbetrags wird durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Im für den Anleger ungünstigsten Fall beträgt der Zusatzbetrag null.

(a) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Überschreiten eines Rückzahlungslevels Die Zahlung des Zusatzbetrags ist vom Erreichen bzw. Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Rückzahlungslevel) durch einen von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs am Bewertungstag abhängig.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Unterschreiten eines Rückzahlungslevels Die Zahlung des Zusatzbetrags ist vom Erreichen bzw. Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Rückzahlungslevel) durch einen von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs am Bewertungstag abhängig.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren.

(c) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts zwischen einem Oberen Rückzahlungslevel und einem Unteren Rückzahlungslevel

Die Zahlung des Zusatzbetrags ist unter Berücksichtigung von zwei Kursschwellen (Oberer und Unterer Rückzahlungslevel) von dem von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs am Bewertungstag abhängig.

Die Zahlung des Zusatzbetrags erfolgt nur, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag zwischen dem Oberen und Unteren Rückzahlungslevel liegt. Dementsprechend trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender bzw. fallender Kurse des Basiswerts.

(d) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts oberhalb eines Oberen Rückzahlungslevels oder unterhalb eines Unteren Rückzahlungslevels

Die Zahlung des Zusatzbetrags ist unter Berücksichtigung von zwei Kursschwellen (Oberer und Unterer Rückzahlungslevel) von dem von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs am Bewertungstag abhängig.

Die Zahlung des Zusatzbetrags erfolgt nur, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (auf oder) oberhalb des Oberen Rückzahlungslevels oder (auf oder) unterhalb des Unteren Rückzahlungslevel liegt. Dementsprechend trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender bzw. fallender Kurse des Basiswerts.

(e) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags. Der Wertpapierinhaber profitiert von der Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus (positive Performance). Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Diese Partizipation kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus erfolgt unterproportional.

<u>Ohne Höchstbetrag:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts.

<u>Mit Höchstbetrag:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an der Kursentwicklung des Basiswerts über den Höchstbetrag hinaus. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Höchstbetrags wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(f) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags. Der Wertpapierinhaber profitiert von der Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus (negative Performance). Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Diese Partizipation kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus erfolgt unterproportional.

<u>Ohne Höchstbetrag:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null.

<u>Mit Höchstbetrag:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null. Fallende Kurse des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag als den Höchstbetrag führen würden, wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren.

(g) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Die jeweilige Höhe des Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen ist maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags. Der Wertpapierinhaber profitiert von der durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus (positive Performance). Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Diese Partizipation kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der positiven durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der positiven durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus erfolgt unterproportional.

Ohne Höchstbetrag: Der Wertpapierinhaber partizipiert unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts.

<u>Mit Höchstbetrag</u>: Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an der Kursentwicklung des Basiswerts über den Höchstbetrag hinaus. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Höchstbetrags wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(h) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Die jeweilige Höhe des Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen ist maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags. Der Wertpapierinhaber profitiert von der durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus (negative Performance). Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Diese Partizipation kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der negativen durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der negativen durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus erfolgt unterproportional.

<u>Ohne Höchstbetrag:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null.

<u>Mit Höchstbetrag:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null. Fallende Kurse des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag als den Höchstbetrag führen würden, wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren.

(4) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2

Diese Wertpapiere sehen die Zahlung des Rückzahlungsbetrags vor. Der Rückzahlungsbetrag besteht aus dem Kapitalschutzbetrag und dem Zusatzbetrag1 und dem Zusatzbetrag2. Die Zahlung der Zusatzbeträge bzw. die Höhe der Zusatzbeträge wird durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Im für den Anleger ungünstigsten Fall betragen die Zusatzbeträge jeweils null.

(a) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2. Der Wertpapierinhaber profitiert von der Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus (positive Performance). Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Diese Partizipation kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus erfolgt unterproportional.

<u>Ohne Höchstbetrag – gilt für Zusatzbetrag2:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts.

<u>Mit Höchstbetrag:</u> Der Zusatzbetrag1 ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an der Kursentwicklung des Basiswerts über den Höchstbetrag2 hinaus. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Höchstbetrags2 wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2.

<u>Zusatzbetrag1:</u> Die Zahlung des Zusatzbetrags1 ist vom Erreichen bzw. Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Rückzahlungslevel) durch einen von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs am Bewertungstag abhängig.

<u>Zusatzbetrag2</u>: Der Wertpapierinhaber profitiert von der Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb eines Schwellenwerts, beispielsweise dem Startniveau, (positive Performance). Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Diese Partizipation kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb eines Schwellenwerts erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb eines Schwellenwerts erfolgt unterproportional.

<u>Ohne Höchstbetrag – gilt für Zusatzbetrag2:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts.

<u>Mit Höchstbetrag – gilt für Zusatzbetrag2:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an der Kursentwicklung des Basiswerts über den Höchstbetrag2 hinaus. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Höchstbetrags2 wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(c) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2. Der Wertpapierinhaber profitiert von der Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus (negative Performance). Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Diese Partizipation kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus erfolgt unterproportional.

<u>Ohne Höchstbetrag – gilt für Zusatzbetrag2:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null.

<u>Mit Höchstbetrag:</u> Der Zusatzbetrag1 ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Höchstbetrag2: Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null. Fallende Kurse des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag als den Höchstbetrag2 führen würden, wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren.

(d) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2.

<u>Zusatzbetrag1:</u> Die Zahlung des Zusatzbetrags1 ist vom Erreichen bzw. Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Rückzahlungslevel) durch einen von der Relevanten Referenzstelle bestimmten Kurs am Bewertungstag abhängig.

<u>Zusatzbetrag2</u>: Der Wertpapierinhaber profitiert von der Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb eines Schwellenwerts, beispielsweise dem Startniveau, (negative Performance). Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Diese Partizipation kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb eines Schwellenwerts erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb eines Schwellenwerts erfolgt unterproportional.

<u>Ohne Höchstbetrag – gilt für Zusatzbetrag2:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null.

<u>Mit Höchstbetrag – gilt für Zusatzbetrag2</u>: Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null. Fallende Kurse des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag als den Höchstbetrag2 führen würden, wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren.

(e) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Die jeweilige Höhe des Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen ist maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2. Der Wertpapierinhaber profitiert von der durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus (positive Performance). Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Diese Partizipation kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der positiven durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der positiven durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb des Startniveaus erfolgt unterproportional.

<u>Ohne Höchstbetrag – gilt für Zusatzbetrag2:</u> Der Wertpapierinhaber partizipiert unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts.

<u>Mit Höchstbetrag:</u> Der Zusatzbetrag1 ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Höchstbetrag2: Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an der Kursentwicklung des Basiswerts über den Höchstbetrag2 hinaus. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Höchstbetrags 2 wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(f) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Die jeweilige Höhe des Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen ist maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2. Der Wertpapierinhaber profitiert von der durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus (negative Performance). Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Diese Partizipation kann durch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der negativen durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der negativen durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus erfolgt unterproportional.

Ohne Höchstbetrag – gilt für Zusatzbetrag2: Der Wertpapierinhaber partizipiert an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null.

<u>Mit Höchstbetrag</u>: Der Zusatzbetrag1 ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Höchstbetrag2: Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null. Fallende Kurse des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag als den Höchstbetrag führen würden, wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren.

B. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Ikarus Anleihen

Ikarus Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kursanstiege des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) können sich jedoch ebenfalls negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Denn bei Ikarus Anleihen erfolgt die Berechnung eines etwaigen Zusatzbetrags in Abhängigkeit des Vorliegens eines eingetretenen Schwellenereignisses. Die Barriere ist dabei eine über dem Startniveau liegende Kursschwelle.

Liegt das Schwellenereignis vor, erhält der Wertpapierinhaber den Wandelbetrag. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit an Kursentwicklungen des Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben). Bei einem Wandelsatz von null, beträgt der Wandelbetrag null.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber den Partizipationsbetrag. In diesem Fall profitiert er zum Bewertungstag von der Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb eines Schwellenwerts, beispielsweise dem Startniveau, bis maximal zu einem Kurs unterhalb der Barriere. Diese Partizipation kanndurch einen Partizipationsfaktor verstärkt oder verringert werden. Liegt das Schwellenereignis nicht vor und bei gleichzeitiger Kursentwicklung des Basiswerts unterhalb des Startniveaus sowie einem Mindestperformancesatz von null, beträgt der Partizipationsbetrag null.

<u>Partizipationsfaktor größer 1:</u> Die Partizipation an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb eines Schwellenwerts erfolgt überproportional.

<u>Partizipationsfaktor kleiner 1:</u> Die Partizipation an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts oberhalb eines Schwellenwerts erfolgt unterproportional.

Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ, da der Wertpapierinhaber nicht mehr von einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts zwischen Schwellenwert und Barriere profitieren kann. Dementsprechend trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender bzw. fallender Kurse des Basiswerts.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Rückzahlungstermin (Fälligkeitstermin). Der Rückzahlungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit Berücksichtigung der durchschnittlichen Performance des Basiswerts: Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der Letzte Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch den Rückzahlungsbetrag bestehend aus

- einem Kapitalschutzbetrag und
- einem etwaigen Zusatzbetrag.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuem oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin. Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

A. Rückzahlungsmodalitäten der Kapitalschutz-Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Zusatzbetrag
- (2) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Rückzahlungsbetrag
- (3) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag
 - (a) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Überschreiten eines Rückzahlungslevels
 - (b) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Unterschreiten eines Rückzahlungslevels
 - (c) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts zwischen einem Oberen Rückzahlungslevel und einem Unteren Rückzahlungslevel
 - (d) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts oberhalb eines Oberen Rückzahlungslevels oder unterhalb eines Unteren Rückzahlungslevels
 - (e) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts
 - Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts

- (g) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts
- (h) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts
- (4) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2
 - (a) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts
 - (b) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels
 - (c) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts
 - (d) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels
 - (e) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts
 - (f) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts

(1) Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Zusatzbetrag Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspicht beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrags, der auch unter 100 % liegen kann.

(2) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Die Rückzahlung erfolgt mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrags, der auch unter 100 % liegen kann.

Ferner kann der Wertpapierinhaber an steigenden Kursen des Basiswerts über den Kapitalschutzbetrag partizipieren (teilhaben).

Der Rückzahlungsbetrag kann der Höhe nach begrenzt sein und maximal dem Höchstbetrag entsprechen.

(3) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag

Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am (Letzten) Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrags, der auch unter 100 % liegen kann.

Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall null betragen.

Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt demnach durch Zahlung eines Betrags mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags.

(a) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Überschreiten eines Rückzahlungslevels Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Zahlung des Zusatzbetrages. Solch ein etwaiger Zusatzbetrag ist der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag.

Sofern der Referenzpreis dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, wird der Zusatzbetrag gezahlt.

Sofern der Referenzpreis den Rückzahlungslevel unterschreitet, wird kein Zusatzbetrag gezahlt.

(b) Zahlung des Zusatzbetrags bei Erreichen bzw. Unterschreiten eines Rückzahlungslevels

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Zahlung des Zusatzbetrages. Solch ein etwaiger Zusatzbetrag ist der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag.

Sofern der Referenzpreis dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, wird der Zusatzbetrag gezahlt.

Sofern der Referenzpreis den Rückzahlungslevel überschreitet, wird kein Zusatzbetrag gezahlt.

(c) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts zwischen einem Oberen Rückzahlungslevel und einem Unteren Rückzahlungslevels

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Zahlung des Zusatzbetrages. Solch ein etwaiger Zusatzbetrag ist der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag.

Sofern der Referenzpreis in einem Korridor zwischen dem Oberen und Unteren Rückzahlungslevel liegt, wird der Zusatzbetrag gezahlt.

Sofern der Referenzpreis außerhalb dieses Korridors liegt, wird kein Zusatzbetrag gezahlt.

(d) Zahlung des Zusatzbetrags bei Kurs des Basiswerts oberhalb eines Oberen Rückzahlungslevel oder unterhalb eines Unteren Rückzahlungslevels

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Zahlung des Zusatzbetrages. Solch ein etwaiger Zusatzbetrag ist der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag.

Sofern der Referenzpreis außerhalb eines Korridors zwischen dem Oberen und Unteren Rückzahlungslevel liegt, wird der Zusatzbetrag gezahlt.

Sofern der Referenzpreis innerhalb dieses Korridors liegt, wird kein Zusatzbetrag gezahlt.

(e) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe der Zahlung des Zusatzbetrages. Solch ein etwaiger Zusatzbetrag kann auf einen Höchstbetrag begrenzt sein.

Der Zusatzbetrag orientiert sich an der positiven Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag. Dabei erfolgt die Berechnung des Zusatzbetrags zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Partizipationsfaktor kann größer, gleich oder kleiner als 1 sein. Dementsprechend hat der Anleger die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts auch über- oder unterproportional zu partizipieren (teilzuhaben).

Die *Performance des Basiswerts* errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall errechnet sich kein positiver Zusatzbetrag. In diesem Fall entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

(f) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts

Wertpapiere unter Berücksichtigung negativer Performance des Basiswerts reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe der Zahlung des Zusatzbetrages. Solch ein etwaiger Zusatzbetrag kann auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Sofern kein Höchstbetrag vorliegt, kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert null notieren.

Der Zusatzbetrag orientiert sich an der negativen Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag. Dabei erfolgt die Berechnung des Zusatzbetrags zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Partizipationsfaktor kann größer, gleich oder kleiner als 1 sein. Dementsprechend hat der Anleger die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts auch über- oder unterproportional zu partizipieren (teilzuhaben).

Die *Performance des Basiswerts* errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall errechnet sich kein positiver Zusatzbetrag. In diesem Fall entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

(g) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen ist maßgeblich für die Höhe der Zahlung des Zusatzbetrages. Solch ein etwaiger Zusatzbetrag kann auf einen Höchstbetrag begrenzt sein.

Der Zusatzbetrag orientiert sich an der positiven durchschnittlichen Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts an den Bewertungstagen. Dabei erfolgt die Berechnung des Zusatzbetrags zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Partizipationsfaktor kann größer, gleich oder kleiner als 1 sein. Dementsprechend hat der Anleger die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts auch über- oder unterproportional zu partizipieren (teilzuhaben).

Die durchschnittliche Performance des Basiswerts wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der an den Bewertungstagen gemessenen Performance des Basiswerts gebildet und wird am Letzten Bewertungstag ermittelt. Bei der durchschnittlichen Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des jeweiligen Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen an. Die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen zwei Bewertungstagen wird nicht berücksichtigt. Die Summe der Referenzpreise des Basiswerts an den Bewertungstagen, geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage, ergibt den Durchschnittskurs des Basiswerts. Der Durchschnittskurs des Basiswerts wird durch sein Startniveau geteilt und ergibt die durchschnittliche Performance des Basiswerts.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall errechnet sich kein positiver Zusatzbetrag. In diesem Fall entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

(h) Zahlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Wertpapiere unter Berücksichtigung negativer Performance des Basiswerts reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen ist maßgeblich für die Höhe der Zahlung des Zusatzbetrages. Solch ein etwaiger Zusatzbetrag kann auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Sofern kein Höchstbetrag vorliegt, kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert null notieren.

Der Zusatzbetrag orientiert sich an der negativen durchschnittlichen Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts an den Bewertungstagen. Dabei erfolgt die Berechnung des Zusatzbetrags zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Partizipationsfaktor kann größer, gleich oder kleiner als 1 sein. Dementsprechend hat der Anleger die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts auch über- oder unterproportional zu partizipieren (teilzuhaben).

Die durchschnittliche Performance des Basiswerts wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der an den Bewertungstagen gemessenen Performance des Basiswerts gebildet und wird am Letzten Bewertungstag ermittelt. Bei der durchschnittlichen Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des jeweiligen Referenzpreises des Basiswerts an den

Bewertungstagen an. Die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen zwei Bewertungstagen wird nicht berücksichtigt. Die Summe der Referenzpreise des Basiswerts an den Bewertungstagen, geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage, ergibt den Durchschnittskurs des Basiswerts. Der Durchschnittskurs des Basiswerts wird durch sein Startniveau geteilt und ergibt die durchschnittliche Performance des Basiswerts.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall errechnet sich kein positiver Zusatzbetrag. In diesem Fall entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags.

(4) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2

Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich etwaiger am (Letzten) Bewertungstag ermittelter Zusatzbeträge (Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2). Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrags, der auch unter 100 % liegen kann.

Die Zusatzbeträge können im ungünstigsten Fall null betragen.

Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt demnach durch Zahlung eines Betrags mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags.

(a) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe der Zahlung der Zusatzbeträge. Der Zusatzbetrag1 ist auf den Höchstbetrag1 begrenzt. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 kann auch auf einen Höchstbetrag (Höchstbetrag2) begrenzt sein.

Die Zusatzbeträge orientieren sich an der positiven Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag. Dabei erfolgt die Berechnung des Zusatzbetrags zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Partizipationsfaktor kann größer, gleich oder kleiner als 1 sein. Dementsprechend hat der Anleger die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts auch über- oder unterproportional zu partizipieren (teilzuhaben).

Die *Performance des Basiswerts* errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall errechnet sich kein positiver Zusatzbetrag. In diesem Fall entfällt die Zahlung der Zusatzbeträge.

(b) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Zahlung bzw. die Höhe der Zahlung der Zusatzbeträge. Der Zusatzbetrag1 ist der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 kann auch auf einen Höchstbetrag (Höchstbetrag2) begrenzt sein.

Zusatzbetrag1:

Sofern der Referenzpreis dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet, wird der Zusatzbetrag1 gezahlt.

Sofern der Referenzpreis den Rückzahlungslevel unterschreitet, wird kein Zusatzbetrag1 gezahlt.

Zusatzbetrag2:

Der Zusatzbetrag2 orientiert sich an der positiven Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag. Dabei erfolgt die Berechnung des Zusatzbetrags2 zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Partizipationsfaktor kann größer, gleich oder kleiner als 1 sein. Dementsprechend hat der Anleger die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts auch über- oder unterproportional zu partizipieren (teilzuhaben).

Die *Performance des Basiswerts* errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall errechnet sich kein positiver Zusatzbetrag2. In diesem Fall entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags2.

(c) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts

Wertpapiere unter Berücksichtigung negativer Performance des Basiswerts reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe der Zahlung der Zusatzbeträge. Der Zusatzbetrag1 ist auf den Höchstbetrag1 begrenzt. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 kann auch auf einen Höchstbetrag (Höchstbetrag2) begrenzt sein.

Die Zusatzbeträge orientieren sich an der negativen Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag. Dabei erfolgt die Berechnung des Zusatzbetrags zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Partizipationsfaktor kann größer, gleich oder kleiner als 1 sein. Dementsprechend hat der Anleger die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts auch über- oder unterproportional zu partizipieren (teilzuhaben).

Die *Performance des Basiswerts* errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall errechnet sich kein positiver Zusatzbetrag. In diesem Fall entfällt die Zahlung der Zusatzbeträge.

(d) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts und eines Rückzahlungslevels

Wertpapiere unter Berücksichtigung negativer Performance des Basiswerts reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Zahlung bzw. die Höhe der Zahlung der Zusatzbeträge. Der Zusatzbetrag1 der Höhe nach begrenzt bzw. entspricht einem bei Emission festgelegten Betrag. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 kann auch auf einen Höchstbetrag (Höchstbetrag2) begrenzt sein.

Zusatzbetrag1:

Sofern der Referenzpreis dem Rückzahlungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, wird der Zusatzbetrag1 gezahlt.

Sofern der Referenzpreis den Rückzahlungslevel überschreitet, wird kein Zusatzbetrag1 gezahlt.

Zusatzbetrag2:

Der Zusatzbetrag2 orientiert sich an der negativen Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag. Dabei erfolgt die Berechnung des Zusatzbetrags2 zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Partizipationsfaktor kann größer, gleich oder kleiner als 1 sein. Dementsprechend hat der Anleger die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts auch über- oder unterproportional zu partizipieren (teilzuhaben).

Die *Performance des Basiswerts* errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall errechnet sich kein positiver Zusatzbetrag2. In diesem Fall entfällt die Zahlung des Zusatzbetrags2.

(e) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen ist maßgeblich für die Höhe der Zahlung der Zusatzbeträge. Der Zusatzbetrag1 ist auf den Höchstbetrag1 begrenzt. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 kann auch auf einen Höchstbetrag (Höchstbetrag2) begrenzt sein.

Die Zusatzbeträge orientieren sich an der positiven durchschnittlichen Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts an den Bewertungstagen. Dabei erfolgt die Berechnung des Zusatzbetrags zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Partizipationsfaktor kann größer, gleich oder kleiner als 1 sein. Dementsprechend hat der Anleger die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts auch über- oder unterproportional zu partizipieren (teilzuhaben).

Die durchschnittliche Performance des Basiswerts wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der an den Bewertungstagen gemessenen Performance des Basiswerts gebildet und wird am Letzten Bewertungstag ermittelt. Bei der durchschnittlichen Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des jeweiligen Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen an. Die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen zwei Bewertungstagen wird nicht berücksichtigt. Die Summe der Referenzpreise des Basiswerts an den Bewertungstagen, geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage, ergibt den Durchschnittskurs des Basiswerts. Der Durchschnittskurs des Basiswerts wird durch sein Startniveau geteilt und ergibt die durchschnittliche Performance des Basiswerts.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall errechnet sich kein positiver Zusatzbetrag. In diesem Fall entfällt die Zahlung der Zusatzbeträge.

(f) Zahlung des Zusatzbetrags1 und des Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts

Wertpapiere unter Berücksichtigung negativer Performance des Basiswerts reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen ist maßgeblich für die Höhe der Zahlung der Zusatzbeträge. Der Zusatzbetrag1 ist auf den Höchstbetrag1 begrenzt. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 kann auch auf einen Höchstbetrag (Höchstbetrag2) begrenzt sein.

Die Zusatzbeträge orientieren sich an der negativen durchschnittlichen Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswertszum Bewertungstag. Dabei erfolgt die Berechnung des Zusatzbetrags zusätzlich unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Partizipationsfaktor kann größer, gleich oder kleiner als 1 sein. Dementsprechend hat der Anleger die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts auch über- oder unterproportional zu partizipieren (teilzuhaben).

Die durchschnittliche Performance des Basiswerts wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der an den Bewertungstagen gemessenen Performance des Basiswerts gebildet und wird am Letzten Bewertungstag ermittelt. Bei der durchschnittlichen Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des jeweiligen Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen an. Die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen zwei Bewertungstagen wird nicht berücksichtigt. Die Summe der Referenzpreise des Basiswerts an den Bewertungstagen, geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage, ergibt den Durchschnittskurs des Basiswerts. Der Durchschnittskurs des Basiswerts wird durch sein Startniveau geteilt und ergibt die durchschnittliche Performance des Basiswerts.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall errechnet sich kein positiver Zusatzbetrag. In diesem Fall entfällt die Zahlung der Zusatzbeträge.

B. Rückzahlungsmodalitäten der Ikarus Anleihen, Berechnungsweise

Die Rückzahlung der Ikarus Anleihen erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags.

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Ikarus Anleihen oder des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. Der Kapitalschutzbetrag entspricht einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann.

Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag ist die Zahlung eines Zusatzbetrags vorgesehen. Die Zahlung des Zusatzbetrags ist abhängig von dem Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Das Schwellenereignis tritt ein, wenn eine Barriere durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode erreicht oder überschritten wird.

Der Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem **Wandelbetrag**, der sich aus Multiplikation des Nennbetrags mit dem Wandelsatz errechnet. Der Wandelsatz kann im ungünstigsten Fall null betragen, so dass der Wandelbetrag ebenfalls den Wert null erhält.

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem **Partizipationsbetrag**, der sich aus Multiplikation des Nennbetrags mit dem Partizipationsfaktor und dem Performancesatz errechnet.

Der in Prozent (%) ausgedrückte Performancesatz errechnet sich aus dem Produkt (i) aus der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau, und einem in den Emissionsbedingungen veröffentlichten Wert, der kleiner, gleich oder größer als 1 sein kann und (ii) dem Multiplikator 100. Je höher der Wert ist, desto kleiner ist der Performancesatz. Umgekehrt gilt entsprechend: Je geringer der Wert, desto höher ist der Performancesatz. Der Performancesatz entspricht aber mindestens dem Mindestperformancesatz. Bei dem Performancesatz kommt es demnach auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an. Durch den Performancesatz wird die Kursentwicklung (Performance) des Basiswerts zum Bewertungstag ausgedrückt. Ein negativer Partizipationsbetrag erhält den Wert null.

Durch den für die Berechnung des Partizipationsbetrags heranzuziehenden Partizipationsfaktor wird durch seinen entsprechenden Wert die Höhe der proportionalen (Partizipationsfaktor von 1), überproportionalen (Partizipationsfaktor größer 1) oder unterproportionalen (Partizipationsfaktor kleiner 1) Partizipation an den Kursentwicklungen des Basiswerts ausgedrückt.

Kursanstiege des Basiswerts bisknapp unterhalb der Barriere, ohne dass das Schwellenereignise intritt, führen dazu, dass der Partizipationsbetrag gezahlt wird. Der Partizipationsbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (relativen Wertentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag und wird unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors ermittelt. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben), was sich durch die Zahlung des Partizipationsbetrags ausdrückt. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, d. h. der Basiswert notiert während der Beobachtungsperiode unterhalb der Barriere, desto höher fällt der Partizipationsbetrag aus. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner positiven Performance bis knapp unterhalb der Barriere. Ist das Schwellenereignis nicht eingetreten und entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Partizipationsbetrag null, sofern der Mindestperformancesatz mit null festgelegt wird.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses besteht nicht mehr die Möglichkeit an Kursen twicklungen des Basiswerts zu partizipieren. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist in die sem Fall nicht mehr maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag entspricht in die sem Fall dem Wandelbetrag, der im ungünstigsten Fall auch null betragen kann.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(1) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die

Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(2) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Diesgilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Rückzahlung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

(3) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Die ser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Es kann vorgesehen sein, dass der Kündigungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Die genaue Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "Referenzpreis") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen Basiswert (Bezugswert).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien.
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Kapitalschutz-Wertpapiere: Währungswechselkurse,
- Indizes.
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle.

Angaben

- zum Basiswert,
- zu der vergangenen und k\u00fcnftigen Kursentwicklung des Basiswerts,
- zur Volatilität des Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
- einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
- einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der je weiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Linkzur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
- Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")),

zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs

zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRsund auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution. Hansaallee 3. 40549 Düsseldorf: Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Um tausch verhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Kapitalschutz-Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B": Hier wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. Eine Einheit der

Fremdwährung A wird zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Auch im Falle dieses Währungswechselkurses erfolgt die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Kapitalschutz-Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zur Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Basis wert Währungs wechselkurs "Fremdwährung/Euro": Hier wird stets das Wechselkurs verhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) wird zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Preisnotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Beispiel: Ein Währungswechselkurs von USD/EUR 0,80 bedeutet, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positivauf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Kapitalschutz-Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull"). Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite <u>www.onvista.de</u> entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die H\u00f6he eines Kursindex wird ausschlie\u00d8lich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen f\u00fcr die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht ber\u00fccksichtigt.
- Die H\u00f6he eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zus\u00e4tzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalver\u00e4nderungen f\u00fcr die im Index enthaltenen Aktien ber\u00fccksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
- ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
 können der Internetseite des jeweiligen Indexenorsers entnommen werden. Der Emit

können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite <u>www.hsbc-zertifikate.de</u> abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution. Hansaallee 3. 40549 Düsseldorf: Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und

geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
- seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,

können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Linkzur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder

anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (London Bullion Market Association) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silberbezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (London Bullion Market Association) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der

Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endqültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am (Letzten) Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

- 1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person
- 1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntniserlangt hat oder Kenntnishaben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es gibt keine Wertpapiere (ISINs), die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 13. Mai 2020, 7. Mai 2021, 20. Juli 2022 und 30. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für A. Kapitalschutz-Wertpapiere, B. Ikarus Anleihen begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 15. Februar 2024 für einen Basisprospekt

für

Wertpapiere mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz:

A. Kapitalschutz-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Ikarus Anleihen

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Düsseldorf

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.

Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 15. Februar 2024

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH